

Kantonales Vorgehen bei Schäden durch Biber

1. Frassschäden an Einzelbäumen

Verhütungsmassnahmen an Einzelbäumen

Einzelbäume und deren freiliegenden Wurzeln können mit Hilfe von fachgerecht installierten Drahtmanschetten geschützt werden. Ein Maschendrahtzaun mit einer Mindesthöhe von 1.3 m bietet dabei einen optimalen Schutz. Zu finden sind sie in den meisten gängigen Baumärkten.

Gitter für Kleintiere wie Kaninchen- oder Geflügelgitter sind für einen wirksamen Schutz nicht stabil genug, während Knotengeflechte (z. B. Schafzäune, Wildzäune) aufgrund ihrer grossen Maschenweite ebenfalls keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Verwendung von Weidenetzen/-zäunen (Flexinetz) für diesen Zweck ist gesetzlich verboten.

Entschädigung von Schäden an Einzelbäumen

Schäden an Einzelbäumen ausserhalb des Waldes werden nach eidgenössischer Jagdverordnung nicht entschädigt (Art. 10 Abs. 1 lit. c, JSV; SR 922.01). Der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten gilt als zumutbare Verhütungsmassnahme (Art. 10g Abs. 1 lit. c, JSV).



Abb. 1: Schutz des Einzelbaums durch Maschendraht. Wichtig ist, dass der Draht bis zum Boden reicht und allfällige freiliegende Wurzeln bedeckt. (Quelle: AWJF)

2. Frassschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Verhütungsmassnahmen bei landwirtschaftlichen Kulturen

Der Biber kann bei landwirtschaftlichen Kulturen Frassschäden verursachen. Dabei bewegt er sich bis zu 200 m weit vom Gewässer weg. Eine fachgerechte Installation eines Elektro- oder Drahtgitterzauns ist eine effektive Schutzmassnahme, um solche Frassschäden zu verhindern. Die zu schützende Kultur sollte dabei ganz eingezäunt werden.

Eine fachgerechte Verhütungsmassnahme ist eine Umzäunung mit zwei Elektrolitzen, welche auf einer Höhe von ca. 20 und 30 cm ab Boden installiert werden. Der Zwischenraum zwischen Boden und erster Litze sollte mindestens so hoch sein, dass kein Igel die Litze berühren kann. Die Spannung darf max. 2000 - 4000 Volt betragen und die Impulsenergie darf 0.5 Joule nicht überschreiten.



Abb. 2: Einzäunung einer Maiskultur mit zwei Elektrolitzen als Verhütungsmassnahme gegen Frassschäden. Der Abstand zwischen der ersten Litze und Boden ist gross genug, damit Kleintiere nicht hängen bleiben. (Quelle: AWJF)

Entschädigung von Frassschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Biber werden nur entschädigt, wenn die zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden (Art. 10 Abs. 3 lit. a, JSV). Als zumutbare Massnahme gilt der fachgerechte Schutz der Kultur durch Elektro- oder Drahtgitterzäune (Art. 10g Abs. 1 lit. b, JSV). Als fachgerecht gelten die oben beschriebenen Angaben zur Installation eines Elektro- oder Drahtgitterzauns.

Falls Frassschäden an landwirtschaftlichen Kulturen eintreten, obwohl die Schutzmassnahmen fachgerecht installiert worden waren und der Schaden über CHF 200.- (Bagatellgrenze) beträgt, kann das Amt für Wald, Jagd und Fischerei für eine allfällige Entschädigung kontaktiert werden (natanael.guggisberg@vd.so.ch, Tel.: 032 627 63 98).

3. Weitere Schäden (Grabschäden, Vernässungsschäden, Schäden an Infrastrukturen und Wald)

Verhütungsmassnahmen bei weiteren Schäden

Bei Stau- oder Grabaktivitäten des Bibers können Verhütungsmassnahmen wie Biberdamm-Bewirtschaftung und Einbau von Grabschutzgittern einen Schaden vorbeugen. Der Biberbau und alle Biberdämme sind durch das Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 18, NHG; SR 451) und dessen Verordnung (Art. 14, NHV; SR 451.1) geschützt. Jegliche Massnahme an Damm und Bau benötigt somit eine kantonale Bewilligung. Dazu ist frühzeitig das Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu kontaktieren (natanael.guggisberg@vd.so.ch, Tel.: 032 627 63 98).

Weitere Verhütungsmassnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes, des Schutzes von Uferböschungen (Bsp. Einbau von Grabschutzgitter) oder des Vergitterns von Ein- und Ausläufen zu technischen Anlagen setzen in der Regel eine kantonale Bewilligung voraus. Deshalb ist auch hier frühzeitig das Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu kontaktieren.

Entschädigung bei weiteren Schäden

Schäden durch Biber werden nur entschädigt, wenn sie sich an Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen, an Bauten oder Anlagen von öffentlichem Interesse, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, befinden (Art. 13 Abs. 4 und 5, JSG; SR 922.0). Zudem werden sie nur entschädigt, wenn vorgängig die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nach Art. 10 Abs. 1 der eidgenössischen Jagdverordnung getroffen worden sind (Art. 10 Abs. 3 lit. a, JSV). Bei diesen Schadensfällen ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei für das Abschätzen und die Beurteilung der Schäden zuständig und somit nach der Feststellung des Schadens zu kontaktieren (natanael.guggisberg@vd.so.ch, Tel.: 032 627 63 98).